

Wahlordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Deutscher Tierschutzbund e. V.

In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40

www.tierschutzbund.de
www.jugendtierschutz.de
www.tierschutzlabel.info

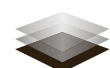
**FINDEFIX – Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes**

Tel. 0228 60 49 6-35
Fax 0228 60 49 6-42
www.findefix.com

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444
IBAN: DE 88 37050198 0000040444
BIC: COLS DE 33

Spenden sind
steuerlich absetzbar.
Gemeinnützigkeit anerkannt.

Verbreitung in vollständiger Originalfassung erwünscht.
Nachdruck – auch auszugsweise – ohne Genehmigung
des Deutschen Tierschutzbundes nicht gestattet.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Wahlordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Präambel

Diese Wahlordnung (nachfolgend WO) wird errichtet auf der Grundlage des § 10 Ziffer 5 Satz 5 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes. Sie regelt den Ablauf der Wahlen der Organe des Deutschen Tierschutzbundes (Präsidium und Besonderes Aufsichtsorgan) und der Gremien (Beschwerde- und Schlichtungsausschuss und Ombudsmann). Bezugspunkt dieser Wahlordnung ist im Übrigen die Satzung des Deutschen Tierschutzbundes in ihrer jeweils gültigen Fassung, weshalb dortige einschlägige Änderungen unmittelbar eine Anpassung der Inhalte dieser Wahlordnung bewirken. Das Präsidium ist verpflichtet, im Zuge solcher Änderungen und Neufassungen auch den Wortlaut dieser Wahlordnung unverzüglich anzupassen.

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche/diverse Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkung dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

1. Abschnitt Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1 Zweck

Diese Wahlordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung

1. der Wahl des Präsidiums (§ 10 d. Satzung DTSchB, § 17 WO),
2. der Wahl des Besonderen Aufsichtsorgans (§ 16 d. Satzung DTSchB, § 18 WO),
3. der Wahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses (§ 15 d. Satzung DTSchB, § 21 WO),
4. der Wahl des Ombudsmanns (§ 17 d. Satzung DTSchB, § 24 WO).

§ 2 Grundsätze des Wahlverfahrens

1. Die Wahlen erfolgen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden nach § 10 der Satzung schriftlich und geheim mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Wahl des Besonderen Aufsichtsorgans, des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und des Ombudsmannes gelten die gleichen Grundsätze, jedoch ist eine schriftliche Wahl nur dann erforderlich, wenn hierzu in der Mitgliederversammlung ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und dieser von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Stimmrecht, Stimmabgabe und Verteilung

1. Es haben in der Mitgliederversammlung- soweit sie nicht mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug sind – gem. § 9 Satz 1 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes
 - Tierschutzvereine gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes je angefangene 500 Einzelmitglieder eine Stimme,
 - korporative Mitglieder, auch Auslandstierschutzvereine, gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes je angefangene 5.000 erwachsene Mitglieder eine Stimme,
 - Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglieder eine Stimme,
 - Mitglieder des Länderrates je eine nicht übertragbare Stimme.
2. Für die Stimmenübertragung gelten die Regelungen des § 9 Satz 2 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes. Die Stimmübertragung ist vom gesetzlichen Vertreter des Vereins, der seine Stimme/n überträgt, zu unterzeichnen. Ist ein Vorstand nur gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt, müssen die Vorstandsmitglieder in ausreichender Anzahl die Stimmrechtsübertragung unterzeichnen.
3. Für jedes zu wählende Amt kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Werden gleichberechtigte Ämter im Rahmen einer Gesamtwahl in einem Wahlgang gewählt, hat jeder Wahlberechtigte pro Stimmzettel so viele Stimmen, wie Personen für das jeweilige Amt zu vergeben sind. Es müssen nicht alle Stimmen vergeben werden. Stimmenhäufelung auf einen Bewerber ist unzulässig.
4. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Bei gleicher Stimmzahl mehrerer Bewerber und weniger zu besetzender Ämtern kommt es zur Stichwahl der Bewerber mit gleicher Stimmzahl. Auch in der Stichwahl ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 4 Stimmzettel

1. Die Stimmzettel für die zu wählenden Ämter werden durch den Deutschen Tierschutzbund erstellt.
2. Der Stimmzettel enthält Angaben über die zu wählende Position der Organe und Gremien und die zugelassenen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aller Bewerber mit einem Kästchen davor. Er enthält noch Platz für weitere Bewerber, die sich erst in der Mitgliederversammlung zur Wahl stellen und die die passiven Wahlvoraussetzungen erfüllen.
3. Die Stimmzettel für die stimmberechtigten Mitglieder werden von den Mitarbeitern des Deutschen Tierschutzbundes bei der Einlasskontrolle am Wahltag in entsprechender Anzahl nach Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgegeben. Stimmzettel für die Länderräte können bei korrekt ausgefüllten Nachweisen schon am Vorabend im Anschluss der Länderratssitzung ausgegeben werden. Die gleichen Voraussetzungen gelten auch für Stimmübertragungen an Länderräte. Ausgegebene Stimmzettel, die vor dem Wahlgang verloren gehen, werden nicht ersetzt.

4. Als Nachweise vorzulegen sind die folgenden Unterlagen:
 - Ausweis
 - Schriftlicher Nachweis über korrekte Stimmrechtsübertragung. (Ein Muster für eine korrekte Stimmrechtsübertragung wird mit Ausfüllhinweisen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung übersandt),
 - Vereinsregistrauszug, wenn eine Änderung im Vorstand dem Deutschen Tierschutzbund noch nicht mitgeteilt wurde,
 - Schriftliche Vollmacht vom Vorstand, wenn der Verein durch ein einfaches Mitglied vertreten wird.

§ 5 Wahlbekanntmachung

1. Zwölf Monate vor dem Wahltag, der durch das Präsidium bestimmt wird, sind die Öffentlichkeit in geeigneter Weise durch Veröffentlichung auf der Homepage und die Mitglieder durch eine Sonderveröffentlichung (E-Mail) auf die Wahl der Organe und Gremien hinzuweisen (Wahlbekanntmachung). Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB entsprechend.
2. Die Wahlbekanntmachung enthält den vom Präsidium festgesetzten Wahltag. Des Weiteren werden die Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes aufgefordert, etwaige Bewerbungen und Vorschläge für die Wahl des Präsidiums bis spätestens sechs Monate vor dem Wahltag in der Bundesgeschäftsstelle in 53129 Bonn, In der Raste 10 einzureichen.

§ 6 Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von den Mitgliedern im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes bis zum festgesetzten Termin eingereicht werden.
2. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche, verbindliche Bereitschaftserklärung jedes Bewerbers einzureichen, die der Bewerber unterschreiben muss.
3. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über den Bewerber enthalten:
 - Name, Vorname und Kurzvorstellung mit Bewerbungsbegründung
 - Nachweis über seine Wählbarkeit je nach Amt gem. § 10 Ziffer 5, § 15 Ziffer 2, § 16 Ziffer 1, § 17 Ziff. 1 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes.

§ 7 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge werden durch den Deutschen Tierschutzbund unverzüglich überprüft. Werden Mängel oder unzureichende Nachweise festgestellt, wird der Bewerber aufgefordert, die Mängel zu beseitigen bzw. die fehlenden Nachweise unverzüglich nachzureichen.
2. Soweit ein Wahlvorschlag aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, gravierender Wechsel der Lebensumstände, Tod) zurückgezogen oder hinfällig wird, kann für einen neuen Wahlvorschlag von der Einhaltung der Einreichungs-

frist von Wahlvorschlägen abgewichen werden.

3. Die Wahlvorschläge werden vom Deutschen Tierschutzbund mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die stimmberechtigten Mitglieder bekannt gegeben.

§ 8 Wahlleitung

1. Die Wahlleitung besteht aus 2 Personen, die vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung berufen werden. Bewerber für die zu wählenden Ämter in den Organen und Gremien dürfen der Wahlleitung nicht angehören.
2. Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes haben die Wahlleitung auf Anforderung bei deren Aufgaben zu unterstützen.
3. Die Wahlleitung nimmt die ihr durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft wahr und beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahldurchführung. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 9 Leitung der Wahl, Wahlhelferbestimmung und Vorstellung der Bewerber

1. Die Wahlleitung übernimmt für die Durchführung der Wahlen die Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Vor dem Eintritt in das Wahlverfahren bestimmt die Wahlleitung mindestens acht Wahlhelfer, wovon die Hälfte hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes sein sollten. Aus den Wahlhelfern werden Teams gebildet, wobei je ein hauptamtlicher Mitarbeiter und ein aus der Mitgliederversammlung gewählter Wahlhelfer je ein Team bilden, die eine der Wahlurnen betreuen, die Stimmzettel je Wahlgang getrennt einsammeln und auszählen. Die Namen der Wahlhelferteams werden vor Beginn der Wahl der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme auf einer Projektionswand bekanntgegeben.
3. Die Wahlleitung erläutert der Mitgliederversammlung das Wahlverfahren.
4. Die Wahlleitung stellt unmittelbar vor der Wahl jedem Bewerber für das Amt eines Präsidiumsmitgliedes max. drei Minuten zur Vorstellung der eigenen Person zur Verfügung. Ist ein Bewerber am persönlichen Erscheinen verhindert, wird vom Wahlleiter dessen Bewerbung für das Amt vorgelesen.

§ 10 Wahlvorgang

1. Die Wahlleitung und die Wahlhelfer prüfen die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit. Ungültige Stimmzettel werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
2. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet die Wahlleitung. Ungültige Stimmzettel werden von der

Wahlleitung mit einem entsprechenden Vermerk versehen und der Wahlniederschrift beigelegt. bzw. die Kästchen vor den Namen der Bewerber, wenn mehrere Positionen besetzt werden, auf dem Stimmzettel ankreuzt.

3. Der Stimmzettel ist unbeobachtet auszufüllen und anschließend zu falten, so dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist.
4. Der bzw. bei Stimmrechtsübertragung die Stimmzettel sind in eine der Urnen zu werfen.

§ 11 Prüfung der Stimmabgabe

1. Die Wahlleitung und die Wahlhelfer prüfen die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit. Ungültige Stimmzettel werden bei der Auszählung der Stimmen nicht berücksichtigt.
2. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet die Wahlleitung. Ungültige Stimmzettel werden von der Wahlleitung mit einem entsprechenden Vermerk versehen und der Wahlniederschrift beigelegt.
3. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn
 - nicht der vorgedruckte und ausgegebene Stimmzettel verwendet wurde,
 - das Kreuz nicht in dem Kästchen platziert wurde, sondern daneben,
 - Namen, die nicht auf dem Stimmzettel enthalten sind, zusätzlich eingesetzt wurden,
 - er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Bewerber dienen,
 - mehr Kreuze als für den Wahlgang zur Verfügung stehende Stimmen gemacht wurden,
 - Stimmen gehäufelt werden, ein Bewerber also mehr als eine Stimme pro Stimmzettel erhält,
 - nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte,
 - er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - er leer, also ohne Kreuz abgegeben wurde,
 - er nicht in der Wahlurne abgegeben wurde.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Wahlleitung und die Wahlhelfer.
2. Mindestens je zwei Wahlhelfer zählen die Stimmen einer Urne aus.
3. Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Danach ist derjenige Bewerber in das Amt gewählt, der mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel werden für das Wahlergebnis nicht berücksichtigt.
4. Sofern keiner der Bewerber die einfache Stimmenmehrheit erhält, erfolgt wie bei Stimmgleichheit eine Wiederholung der Wahl für das zu vergebende Amt, bei der wiederum die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss. Neue Bewerber für die Gremien, die die passiven Wahlvoraussetzungen für das zu vergebende Amt erfüllen, müssen berücksichtigt werden. Eine adhoc Bewerbung für die Organe ist nicht möglich. Die Wahlleitung

stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Protokoll wird die Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen festgehalten.

5. Die Wahlleitung stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Protokoll wird die Anzahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen festgehalten.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Annahme der Wahl

1. Die Wahlleitung gibt im Anschluss das Ergebnis der Wahl bekannt. Zum Wahlergebnis gehören:
 - die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen,
 - die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 - die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - die Feststellung der Gewählten sowie deren Annahme der Wahl.
2. Die Gewählten werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Hat ein nicht anwesender gewählter Bewerber vorab schriftlich die Annahme seiner Wahl erklärt, gilt das Amt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Gibt ein anwesender Gewählter nach seiner Wahl keine Erklärung ab oder nimmt er die Wahl nur unter Vorbehalt an, so gilt die Wahl als abgelehnt.
3. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab oder nimmt er die Wahl nicht wirksam an, so muss der Wahlvorgang wiederholt werden. Kann auch nach der Wiederholung des Wahlgangs das zu vergebende Amt nicht neu besetzt werden, bleibt der bisherige Amtsinhaber im Amt. Es muss eine Neuwahl zu einem späteren Termin stattfinden.

§ 14 Niederschrift und Wahlunterlagen

1. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Die Wahlunterlagen (Stimmzettel und Niederschriften) werden nach Feststellung des Wahlergebnisses für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle des Deutschen Tierschutzbundes in Bonn zur Einsichtnahme durch die Mitglieder ausgelegt.
3. Die Wahlunterlagen werden bis zu einem Jahr nach der Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses vom Deutschen Tierschutzbund unter Verschluss aufbewahrt und anschließend vernichtet. Im Falle eines Rechtsstreits über die Wahl werden die Wahlunterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

§ 15 Wahlanfechtung

1. Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Frist von 28 Tagen nach mündlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

2. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen die Satzung des Deutschen Tierschutzbundes oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
3. Der Einspruch ist an die Geschäftsstelle des Deutschen Tierschutzbundes in Bonn zu senden, welche das Schreiben unverzüglich mit Eingangsstempel an den Wahlprüfungsausschuss weiterleitet.
4. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus der Wahlleitung, einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes und einem Mitglied des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses.
5. Über den Einspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss in schriftlicher Form mit Begründung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Einspruchs.
6. Der Deutsche Tierschutzbund gibt dem Einspruchsführer die Entscheidung bekannt.
7. In Fällen eines begründeten Einspruchs erklärt der wirksam gewählte Präsident, falls dessen Wahl angefochten worden ist das wirksam gewählte, vertretungsberechtigte Präsidium die Wahl für ungültig. Wurde die Wahl des gesamten Präsidiums angefochten, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl für ungültig.

§ 16 Wiederholung der Wahl

Wird die Wahl insgesamt oder in Teilen für ungültig erklärt, muss die Wahl – oder der für ungültig erklärte Wahlgang – spätestens sechs Monate nach der Entscheidung über die Ungültigkeit wiederholt werden. Für die Einladung gilt § 7 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes, die Fristen des § 5 WO sind in diesem Fall unbeachtlich.

2. Abschnitt Wahl der Organe

§ 17 Wahl des Präsidiums

1. Die Mitglieder des Präsidiums bestehen aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Jugendländerratsvertreter. Mit Ausnahme des Jugendländerratsvertreeters sind die Präsidiumsmitglieder jeweils in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen. Bei den Vizepräsidenten kann auch eine Gesamtwahl durchgeführt werden. Der Jugendländerratsvertreter wird vom Jugendländerrat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Es können nur Personen zur Wahl antreten, die die Wahlvoraussetzungen nach § 10 Ziffer 5 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes erfüllen.
3. Die Dauer der Amtszeit, Wiederwahl und Ergänzungswahl sind in § 10 Ziff. 4 und 6 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes geregelt.
4. Wurde ein Präsidiumsmitglied im Sinne des § 10 Ziffer 1 lit. 1–3 gewählt, das hauptamtlich tätig ist, hat der Wahl-

leiter nach Annahme der Wahl in das zu vergebende Amt die Mitgliederversammlung für jedes betreffende Organmitglied gesondert über die Hauptamtlichkeit für die bevorstehende Amtsperiode abstimmen zu lassen.

§ 18 Wahl der Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans

1. Das Besondere Aufsichtsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern und Stellvertretern in gleicher Anzahl. Die Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans sind gleichberechtigt tätig. Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 6 der Wahlordnung erfüllen. Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans und deren Stellvertreter müssen nicht notwendig Mitglied im Deutschen Tierschutzbund sein.
2. Die Wahl der Mitglieder des Besonderen Aufsichtsorgans und deren Stellvertreter erfolgt alle 4 Jahre gleichzeitig mit den Wahlen des Präsidiums.

§ 19 Wahlvorschläge Besonderes Aufsichtsorgan

1. Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Mitgliedern bis fünf Monate vor der Wahl in der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Tierschutzbundes eingereicht werden. Es gelten die Fristen des § 4 Ziff. 1 Satz 2 der WO.
2. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und Vornamen des Bewerbers und den Nachweis seiner Wählbarkeit gem. § 16 Ziffer 1 Satz 5 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes enthalten. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche verbindliche Bereitschaftserklärung jedes Bewerbers einzureichen, die der Bewerber unterschreiben muss.
3. Die Wahlvorschläge werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

§ 20 Wahlverfahren

1. Gewählt werden kann durch Handaufheben oder schriftlich und zwar im ersten Wahlgang die Amtsträger, im zweiten Wahlgang deren Stellvertreter.
2. Wird schriftlich gewählt, sind diejenigen Bewerber gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben.
3. Für die Wahl des Besonderen Aufsichtsorgans und deren Stellvertreter gilt § 7 und im Fall einer schriftlichen Wahl die §§ 8–16 der Wahlordnung entsprechend.

3. Abschnitt Wahl der Gremien

§ 21 Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses

1. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.
2. Wählbar sind nur Personen, die die in § 15 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

§ 22 Wahl

1. Die Wahl der Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses und deren Ersatzmitglieder erfolgt alle 4 Jahre gleichzeitig mit den Wahlen des Präsidiums.
2. § 20 dieser Wahlordnung gilt für die Wahl des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses entsprechend.

§ 23 Ombudsmann

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ombudsmann und dessen Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Zur Wählbarkeit wird auf § 17 Ziffer 1 der Satzung des Deutschen Tierschutzbundes verwiesen.

§ 24 Wahl

1. Die Wahl des Ombudsmannes und seines Stellvertreters erfolgt alle 4 Jahre gleichzeitig mit den Wahlen des Präsidiums.
2. § 20 dieser Wahlordnung gilt für die Wahl des Ombudsmannes und seines Stellvertreters entsprechend.

4. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach der Zustimmung im Länderrat mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Bonn, den _____.2020



.....
Thomas Schröder

3. Präsident

Unterstützen Sie den Tierschutz, indem Sie Mitglied im örtlichen Tierschutzverein und im Deutschen Tierschutzbund werden!

Überreicht durch:

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10, 53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0, Fax 0228 60 49 6-40
www.tierschutzbund.de

**FINDEFIX – Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes**

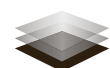
Tel. 0228 60 49 6-35
Fax 0228 60 49 6-42
www.findefix.com

Folgen Sie uns auf:



Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98, Konto Nr. 40 444
IBAN: DE 88 37050198 0000040444
BIC: COLS DE 33

Spenden sind steuerlich absetzbar.
Gemeinnützigkeit anerkannt.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft